

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention von Kinder- und
Zwangsehen sowie zum Schutz betroffener Mädchen und Jungen**

AV d. MJ v. 19. 9. 2022 — 4209-PrävO3.29 —

— VORIS 33300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention von Kinder- und Zwangsehen sowie zum Schutz betroffener Mädchen und Jungen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Projekte und Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Erforschung des Dunkelfelds im Themenbereich Kinder- und Zwangsehen sowie einem damit verbundenen Wissenszuwachs für effektive Präventions-, Schutz- und Hilfemaßnahmen dienen;

- die das Fachwissen und die vor Ort vorhandenen Kompetenzen der Akteurinnen und Akteure im Umgang mit dem Themenfeld von Zwangsverheiratungen, Kinder- und Zwangsehen und potenziell betroffenen Personen stärken; zur Vernetzung und zum fachlichen Austausch dieser Akteurinnen und Akteure beitragen, insbesondere durch geeignete Strukturen auf lokaler und kommunaler Ebene;
- Maßnahmen zum Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher auf lokaler und kommunaler Ebene bekannt machen und unterstützen;
- der Bewusstmachung, Selbstermächtigung und Stärkung potenziell Betroffener, sowie zur niedrigschwelligen Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit dienen und so zur Prävention von Zwangsverheiratungen, Kinder- und Zwangsehen sowie zum Schutz betroffener Mädchen und Jungen beitragen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Zuwendungsempfänger, die ihren Sitz nicht in

Niedersachsen haben, müssen nachweisen, dass sich ihr Tätigkeitsschwerpunkt und das zu fördernde Projekt auf Niedersachsen beziehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger müssen in fachlicher Hinsicht Gewähr für eine zweckentsprechende Durchführung der Maßnahmen und Projekte bieten und diese gegenüber der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung durch die Vorlage von aktuellen Arbeitsbeschreibungen des geförderten Personals nachweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Für dasselbe Projekt können für bis zu zwei aufeinander folgende Kalenderjahre Zuwendungen bewilligt werden.

5.3 Gefördert werden können bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 50 000 EUR je Kalenderjahr.

5.4 Personal- und Sachausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie durch das Projekt zusätzlich entstehen. Die durch zusätzliches Personal entstehenden Sachausgaben wie Raumkosten, Ausgaben für die notwendige Büroausstattung, deren Unterhaltung sowie die Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes mit Informations- und Kommunikationstechnologie werden gefördert. Weitere Sachausgaben wie z.B. Ausgaben für Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit und Büromaterial sind ebenfalls zuwendungsfähig, Reisekosten sind maximal in Höhe etwaiger Zahlungen nach dem niedersächsischen Reisekostenrecht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Ergebnisse von geförderten Maßnahmen und Projekten unterliegen der Evaluation durch eine vom Landespräventionsrat Niedersachsen beauftragte Hochschule oder wissenschaftliche Einrichtung.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für eine ggf. erforderliche Aufhebung des

Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MJ.

7.3 Anträge sind beim Landespräventionsrat Niedersachsen (Geschäftsstelle des Landespräventionsrates, Siebstraße 4, 30171 Hannover) schriftlich zu stellen. Es gilt das Datum des Eingangsstempels. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Dem Antrag sind eine entsprechende Projektbeschreibung, die Arbeitsbeschreibungen nach Nummer 4 sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Antragsvordrucke stehen auf der Website der Bewilligungsbehörde als Download zur Verfügung.

7.4 Für haushaltsjahrübergreifende Projekte, die zwischen dem 1. 12. 2022 und dem 31.12.2023 durchgeführt werden sollen, sind die Anträge bis zum 31. 10. 2022 beim Landespräventionsrat Niedersachsen einzureichen. Für Projekte, deren Laufzeit auf das Förderjahr 2023 begrenzt ist, müssen die Anträge bis zum 31. 12. 2022 beim Landespräventionsrat Niedersachsen vorliegen.

7.5 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Landespräventionsrates Niedersachsen prüft die beantragten Maßnahmen und Projekte in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht und trägt das Prüfungsergebnis dem Vorstand des Landespräventionsrates Niedersachsen vor.

7.6 Die Bewilligungsbehörde holt im Hinblick auf die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der Anträge eine zusätzliche fachliche Bewertung des MS ein. Diese Bewertung ist dem Vorstand des Landespräventionsrates Niedersachsen gemeinsam mit dem Prüfergebnis der Geschäftsstelle vorzulegen.

7.7 Der Vorstand des Landespräventionsrates Niedersachsen leitet den Antrag mit seiner Empfehlung der Bewilligungsbehörde zur Entscheidung zu.

8. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt mit Wirkung vom 19. 9. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.